

- b) die Hochschule für Wirtschaft, entstanden aus der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule Luzern; Träger: Kanton Luzern;
- c) die Hochschule für Gestaltung und Kunst, entstanden aus der Schule für Gestaltung Luzern; Träger: Kanton Luzern;
- d) die Hochschule für Soziale Arbeit, entstanden aus der Höheren Fachschule im Sozialbereich Zentralschweiz; Trägerin: Stiftung «Hochschule für Soziale Arbeit Luzern»;
- e) die Musikhochschule, entstanden aus dem Konservatorium Luzern, der Akademie für Schul- und Kirchenmusik Luzern und der Jazz Schule Luzern; Trägerin: Stiftung «Musikhochschule Luzern».

² Die Anerkennung weiterer Teilschulen der Fachhochschule Zentralschweiz kann durch Änderung des Konkordats erfolgen.

Art. 4 Verträge mit den Teilschulen

¹ Das Konkordat schliesst mit jedem Träger einer Teilschule einen Vertrag ab. Darin wird namentlich vereinbart und geregelt:

- a) das langfristige Leistungsangebot der Teilschulen;
- b) die Pflichten der Träger der Teilschulen gegenüber der Fachhochschule Zentralschweiz;
- c) die Rechte der Träger der Teilschulen im Rahmen der Fachhochschule Zentralschweiz und ihrer Organe;
- d) die Grundsätze der finanziellen Abgeltung der von den Teilschulen erbrachten Leistungen durch das Konkordat.

Art. 5 Auftrag der Fachhochschule Zentralschweiz

¹ Die Fachhochschule Zentralschweiz erfüllt im Rahmen des einschlägigen Bundesrechts sowie der massgebenden interkantonalen Vereinbarungen folgenden Auftrag: sie

- a) bereitet durch praxisorientierte Studiengänge auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern und vermittelt den Studierenden Allgemeinbildung und grundlegendes Fachwissen;
- b) ergänzt die Studiengänge durch ein Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen, führt anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch, arbeitet mit andern in- und ausländischen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen, fördert die Interdisziplinarität unter den Teilschulen und erbringt Dienstleistungen für Dritte;

- c) stellt mittels geeigneter Strukturen den Austausch von Wissen, Können und Technologie mit der Wirtschaft und weiteren an der Fachhochschule Zentralschweiz interessierten Kreisen sicher;
- d) fördert den Austausch von Studierenden, Lehrenden und Forschenden sowie die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Abschlüssen aus dem In- und Ausland.

Art. 6 Zulassungsbeschränkungen

¹ Der Konkordatsrat kann auf Antrag des Fachhochschulrates für einzelne Teilschulen der FHZ oder einzelne Studiengänge mangels Aufnahmekapazität befristete Zulassungsbeschränkungen erlassen, wenn

- a) die finanziellen Möglichkeiten eine Verbesserung der Aufnahmekapazität nicht zulassen und
- b) ein ordnungsgemässes Studium nicht sichergestellt ist sowie
- c) die betroffene Teilschule geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Beschränkung ergriffen hat.

² Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter. Diese wird vor Aufnahme des Studiums durch ein vom Konkordatsrat festgelegtes Eignungsverfahren und nach Studienbeginn durch Vorprüfungen abgeklärt.

2. Organe und Zuständigkeiten

Art. 7 Organe

¹ Organe des Konkordats sind:

- a) Konkordatsrat;
- b) Fachhochschulrat;
- c) Direktion der Fachhochschule;
- d) Geschäftsprüfungskommission.

Art. 8 Konkordatsrat

¹ Der Konkordatsrat ist die oberste vollziehende Konkordatsbehörde. Der Konkordatsrat besteht aus je einem Mitglied jeder Regierung der Konkordatskantone. Das Regierungsmitglied des Kantons Luzern hat den Vorsitz.

² Die Wahl, Stellvertretung und Mandatierung der Mitglieder des Konkordatsrates ist Aufgabe der einzelnen Regierungen der Konkordatskantone.

³ Der Konkordatsrat organisiert sich selbst. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben verfügt er über ein Sekretariat und die erforderlichen Hilfsdienste.

Art. 9 Zuständigkeiten

¹ Der Konkordatsrat

- a) schliesst mit jedem Träger einer Teilschule der FHZ einen Vertrag ab
- b) erlässt das Statut der Fachhochschule Zentralschweiz, worin die Zuständigkeiten der Direktion sowie jene der Rektorate der Teilschulen, der berufliche Auftrag des Fachhochschulpersonals sowie die Rechte und Pflichten der Studierenden geregelt sind;
- c) wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder des Fachhochschulrates, legt im Fachhochschul-Statut deren Pflichten und Entschädigung fest und kann sie erforderlichenfalls jederzeit abberufen;
- d) schliesst mit dem Fachhochschulrat der FHZ periodisch eine Leistungsvereinbarung ab und legt gemäss Art. 14 Abs. 1 die entsprechende Kostenabgeltungs- Pauschale fest;
- e) genehmigt auf Antrag des Fachhochschulrates den periodischen Leistungsbericht und den vierjährigen Entwicklungsplan der FHZ zuhanden der Regierungen der Konkordatskantone und der Geschäftsprüfungskommission;
- f) erlässt auf Antrag des Fachhochschulrates Zulassungsbeschränkungen gemäss Artikel 6;
- g) überprüft alle vier Jahre den Vollzug des FHZ-Konkordats und unterbreitet den Regierungen der Konkordatskantone Vorschläge zur Verbesserung des Vollzugs oder zur Änderung des Konkordats.

² Beschlüsse in den Zuständigkeitsbereichen gemäss lit. a, b und d erfordern Einstimmigkeit, solche in den übrigen Zuständigkeitsbereichen das einfache Mehr der Mitglieder des Konkordatsrates.

³ Im Falle von Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichtscheid.

Art. 10 Fachhochschulrat

¹ Der Fachhochschulrat ist das strategische Führungsorgan der Fachhochschule Zentralschweiz.

² Er setzt sich zusammen aus:

- a) maximal sechs Vertreterinnen oder Vertretern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft
- b) je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Träger von Teilschulen der Fachhochschule Zentralschweiz.

³ Die Träger der Teilschulen haben für ihre Vertretung im Fachhochschulrat gegenüber dem Konkordatsrat ein Vorschlagsrecht.

Art. 11 Zuständigkeiten¹ Der Fachhochschulrat

- a) schliesst mit dem Konkordatsrat periodisch eine Leistungsvereinbarung für die gesamte Fachhochschule ab und stellt ihm Antrag für die entsprechende Kostenabgeltungs-Pauschale;
- b) erteilt den Teilschulen der FHZ und der Direktion der FHZ aufgrund der Leistungsvereinbarung Leistungsaufträge;
- c) verabschiedet den periodischen Leistungsbericht und den Entwicklungsplan der FHZ zuhanden des Konkordatsrates;
- d) beschliesst periodisch den Betrag, der von den öffentlichen Mitteln der Teilschulen für die interdisziplinäre und schulenübergreifende Zusammenarbeit verwendet werden soll;
- e) regelt die Zulassung zum Studium, den Studienabschluss mit Diplomen, Zertifikaten und Ausweisen, die Anerkennung ausländischer Abschlüsse sowie bereits erbrachter Studienleistungen für jede Teilschule der FHZ in einer Verordnung;
- f) beschliesst das Leitbild der Fachhochschule Zentralschweiz und genehmigt die Leitbilder der Teilschulen;
- g) wählt den Direktor oder die Direktorin der FHZ und genehmigt die vom jeweiligen Schulträger vorgenommene Wahl des Rektors bzw. der Rektorin der einzelnen Hochschule der FHZ;
- h) überwacht die Qualitätssicherung an der FHZ;
- i) trifft Entscheide, welche die Organisation und Entwicklung der Fachhochschule als Ganzes betreffen.

Art. 12 Direktion

¹ Die Direktion ist das operative Leitungsorgan der Fachhochschule Zentralschweiz.

² Organisation und Aufgaben der Direktion werden im Statut der Fachhochschule Zentralschweiz geregelt.

Art. 13 Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Parlamente der Konkordatskantone wählen aus dem Kreise ihrer Mitglieder und für die Dauer ihrer jeweiligen Legislaturperiode je zwei Mitglieder in die Geschäftsprüfungskommission des Konkordats.

² Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

³ Sie prüft im Rahmen der Oberaufsicht den Vollzug des Konkordats und erstattet den Parlamenten der Konkordatskantone Bericht.

⁴ Sie besitzt Einsichtsrecht in die Protokolle, Vereinbarungen und Rechnungen der FHZ und kann die Präsidenten bzw. Präsidentinnen des Konkordatsrates und des Fachhochschulrates sowie den Direktor bzw. die Direktorin der FHZ anhören.

3. Finanzierung

Art. 14 Finanzierungsbestimmungen

¹ Die Konkordatskantone tragen die Betriebskosten sowie die darin eingeschlossenen Raumkosten und betrieblichen Investitionskosten der Teilschulen der Fachhochschule Zentralschweiz mittels einer im Voraus festgelegten Kostenabgeltungs-Pauschale. Diese setzt sich aus Einzelpauschalen zusammen, die für jeden Studiengang pro Studierenden errechnet werden.

² In die Kostenabgeltungs-Pauschale wird ein Risikozuschlag einberechnet, damit Eigenkapital gebildet werden kann, das dem Ausgleich von Fehlbeiträgen dient. Bevor die Kostenabgeltungs-Pauschale ermittelt wird, sind die Erlöse, Studiengebühren sowie die Beiträge des Bundes und Dritter abzuziehen.

³ Der Standortkanton jeder Teilschule entrichtet einen Standortvorausanteil von 12 Prozent der Kostenabgeltungs-Pauschale nach Abs. 1, der abgezogen wird, bevor den Konkordatskantonen Rechnung gestellt wird.

⁴ Den Konkordatskantonen wird jährlich nach Massgabe der Kostenabgeltungs-Pauschale pro Studiengang und der jeweiligen Anzahl Studierenden aus ihrem Kantonsgebiet Rechnung gestellt. Während des Jahres können Teilzahlungen eingefordert werden.

⁵ Die Kostenabgeltungs-Pauschale wird im Voraus für eine bestimmte Periode zusammen mit der Leistungsvereinbarung festgelegt. Sie berücksichtigt die Entwicklung der Teilschulen nach dem Entwicklungsplan und die Teuerung.

⁶ Die Fachhochschule Zentralschweiz und ihre Teilschulen führen einheitliche Kostenrechnungen, die es erlauben, die Kostenabgeltungs-Pauschale festzulegen. Dem Konkordatsrat und seinen Hilfsdiensten steht jederzeit die volle Einsicht in diese Kostenrechnungen zu.

⁷ Die Kosten der Konkordatsorgane werden nach Abzug von Erlösen und Beiträgen von den Konkordatskantonen zu gleichen Teilen getragen und ihnen jährlich in Rechnung gestellt. Während des Jahres können Teilzahlungen eingefordert werden.

⁸ Die Kosten für Tätigkeiten des Innovations Transfer Zentralschweiz (ITZ) im Rahmen des erweiterten Leistungsauftrags der FHZ zugunsten der Wirtschaftsförderung in der Zentralschweiz, die Dritten nicht in Rechnung gestellt werden können, werden von den Konkordatskantonen gesondert abgegolten; als Verteilschlüssel für die Berechnung der Kostenteilung unter den Konkordatskantonen gilt beim ITZ die eidgenössische Betriebszählung.

⁹ Weitere Einzelheiten der Finanzierung können im Statut der Fachhochschule Zentralschweiz oder in den Verträgen mit den Teilschulen geregelt werden.

4. Rechtspflege

Art. 15 Vollzug, Rechtsfragen

¹ Der Konkordatsrat ist für den Vollzug des Konkordats verantwortlich.

² Soweit das Konkordat nichts anderes bestimmt, gilt das Recht des Trägers der einzelnen Teilschulen und für die Konkordatsorgane das Recht des Sitzkantons.

³ Beschlüsse und Entscheide über öffentlich-rechtliche Ansprüche der Fachhochschule Zentralschweiz oder von Teilschulen sind im Sinne der Gesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbaren Urteilen gleichgestellt.

Art. 16 Titelschutz, Schutz der Bezeichnungen «Fachhochschule», «Hochschule»

¹ Wer die Ausbildung an der Fachhochschule Zentralschweiz mit einem Diplom abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden Titels berechtigt.

² Ein unrechtmässiger Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

³ Vorbehalten bleiben die strafrechtlichen Bestimmungen über das unbefugte Führen akademischer Titel.

⁴ Wer eine Hochschule ohne die entsprechende Anerkennung (Art. 3) als Hochschule oder Fachhochschule im Sinne dieses Konkordates führt oder bezeichnet, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 17 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide, die von Organen der Fachhochschule oder der einzelnen Hochschulen gestützt auf dieses Konkordat beziehungsweise dessen Folgeerlasse getroffen werden, wie namentlich über die Zulassung zu einer Hochschule und das Bestehen von Diplomprüfungen kann gestützt auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 Verwaltungsbeschwerde beim Erziehungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern geführt werden.

² Gegen Entscheide dieses Departements ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig, sofern sie das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Luzern nicht ausschliesst. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 18 Streitschlichtung

¹ Bei Streitigkeiten, die sich aus dem Konkordat zwischen Kantonen ergeben, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht.

5. Schlussbestimmungen

Art. 19 Beitritt zum Konkordat

¹ Der Beitritt zum Konkordat wird der Innerschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz gegenüber erklärt, welche dem Bundesrat Mitteilung macht.

Art. 20 Austritt aus dem Konkordat

¹ Der Austritt aus dem Konkordat kann jeweils auf den 31. Dezember eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren erfolgen. Er muss der Innerschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz gegenüber erklärt werden.

² Die im Konkordat verbleibenden Kantone entscheiden über allfällige Anpassungen des Konkordats, falls dies von einem der Konkordatskantone verlangt wird.

Art. 21 Inkrafttreten des Konkordats

¹ Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm alle Kantone der Zentralschweiz beigetreten sind und es vom Schweizerischen Bundesrat auf Antrag der Innerschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz genehmigt worden ist.¹⁾

² Mit Inkrafttreten dieses Konkordats werden das Konkordat zwischen dem Kanton Luzern und den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald, Unterwalden nid dem Wald, Zug und Wallis betreffend den Besuch des Zentralschweizerischen Technikums Luzern und die Leistung von Beiträgen der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald, Unterwalden nid dem Wald, Zug und Wallis an das Zentralschweizerische Technikum Luzern vom 1. Dezember 1972 und die Vereinbarung zwischen dem Kanton Luzern und den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug betreffend den Besuch und die Leistung von Beiträgen an die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule Luzern (HWV) vom 14. Juli 1989 aufgehoben.

Art. 22 Übergangsbestimmung

¹ Insoweit und solange neue Vollzugsverordnungen und Reglemente nicht erlassen sind, gelten die bisherigen Erlasse der Teilschulen der FHZ als Vollzugsbestimmungen, sofern sie diesem Konkordat nicht widersprechen.

¹⁾ Mit Inkrafttreten der neuen BG am 1. Jan. 2000 entfällt die Genehmigung des Bundesrates. Er nimmt von Konkordaten nur noch Kenntnis.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
25.11.1999	05.02.2000	Erlass	Erstfassung	GS 26, 559

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	25.11.1999	05.02.2000	Erstfassung	GS 26, 559